



Steuerwettbewerb als Chance

Kirsten Birnbaum | Jost H. Heckemeyer | Annette Linau |
Caren Sureth-Sloane *

1 Einleitung und Bestandsaufnahme

Staaten stehen in einem Standortwettbewerb um Unternehmensansiedlungen und Investitionen, der auch über die Besteuerung ausgetragen wird. Durch eine attraktive Ausrichtung ihrer nationalen Steuersysteme versuchen die einzelnen Länder, sich positiv von konkurrierenden Investitionszielen abzuheben. Dies tun sie in der – durchaus nicht unbegründeten – Erwartung, dass internationale Investoren die Steuerlast als einen relevanten Faktor in Betracht ziehen. Häufig werden eher kleine Volkswirtschaften als die treibenden Akteure des Steuerwettbewerbs betrachtet, da sie von einer Steuerreduktion die relativ höchsten Zuwächse an Wirtschaftsaktivität und damit auch an Steueraufkommen zu erwarten haben (Bucovetzky 1991; Wilson 1991). Die Steuersatzsenkungen in den USA in 2018, in Frankreich sukzessive bis 2022 und im Vereinigten Königreich über die Jahre 2011 bis 2022 zeigen jedoch, dass auch große Volkswirtschaften sich aktiv am internationalen Steuerwettbewerb ausrichten.

* Kirsten Birnbaum | bis Ende August 2024 Leiterin Konzernsteuerabteilung | SAP SE
Prof. Dr. Jost H. Heckemeyer | Betriebswirtschaftslehre, insb. Unternehmensrechnung und Unternehmensbesteuerung | Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) Mannheim
RA StB Annette Linau, LL.M. | Global Head of Tax | Evonik Industries AG
Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Caren Sureth-Sloane | Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre | Universität Paderborn und Wirtschaftsuniversität Wien
Caren Sureth-Sloane dankt der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für finanzielle Unterstützung im Rahmen der Förderung des Sonderforschungsbereiches (SFB/TRR) – Projekt-ID 403041268 – TRR 266 Accounting for Transparency.

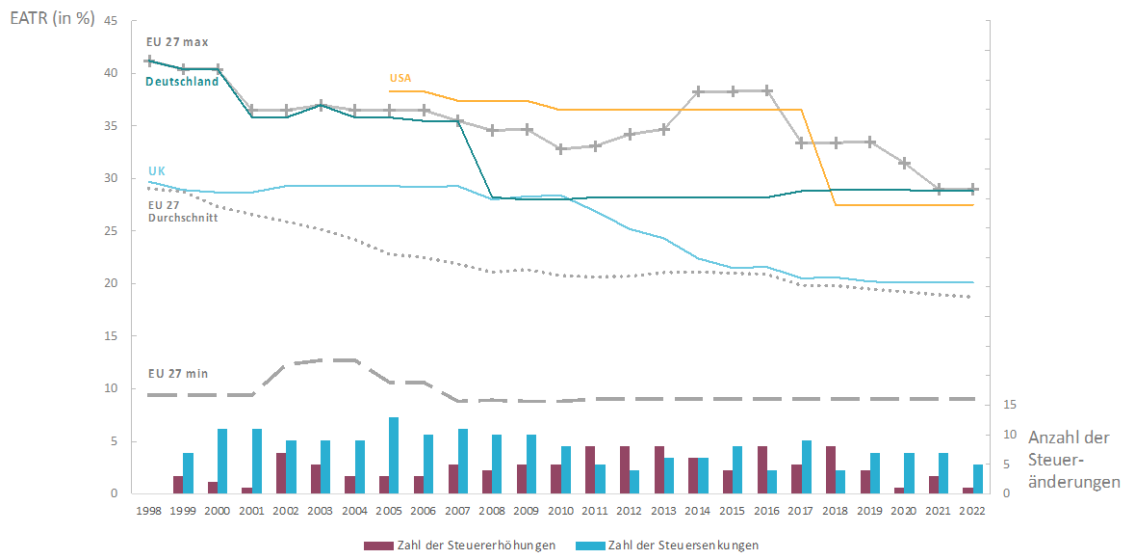


Abb. 1: Entwicklung der EATR (in %) für Kapitalgesellschaften in Deutschland relativ zu EU, Vereinigtem Königreich und USA, 1998 – 2022 (ZEW Mannheim, Daten für die USA sind erst ab 2005 verfügbar).

Wesentliches Symptom des internationalen Steuerwettbewerbs sind im Zeitablauf fallende Steuersätze. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung des effektiven Durchschnittssteuersatzes (*effective average tax rate*, EATR) für Deutschland, das Vereinigte Königreich und die USA und der Minimal-, Maximal- und Durchschnittswerte für die EU bis 2022. Die EATR misst die allgemeine steuerliche Standortattraktivität für Kapitalgesellschaften, indem sie nicht nur die tarifliche Steuerbelastung diverser Ertrags- und Substanzsteuern abbildet, sondern auch wichtige Bemessungsgrundlagenaspekte integriert.¹ Ausweislich der Abbildung 1 ist die EATR im EU-Durchschnitt von einem Wert von 29 % im Jahr 1998 auf 18,7 % im Jahr 2022 gesunken. Deutschland nimmt währenddessen durchgängig die Position eines Hochsteuerlandes ein. Die im Jahr 2008 erfolgte Körperschaftsteuersatzsenkung auf 15 % wirkte sich zwar vorübergehend vorteilhaft auf die deutsche Position im Standortwettbewerb aus. Neuerdings ist Deutschland aber wieder der steuerliche Spitzenreiter in Europa. Seit dem Jahr 2018 sorgt auch der Blick in die USA nicht mehr für Beruhigung, denn seither unterschreitet die dortige Steuerbelastung das hiesige Niveau deutlich. Mit einer Mischung aus Zuckerbrot und Peitsche – zu nennen sind v.a. der drastisch gesenkte US-Körperschaftsteuersatz einerseits und eine unilaterale Mindeststeuer andererseits – zielte der amerikanische *Tax Cuts and Jobs Act* vom 22. Dezember 2022 (Pub.L. 115-97) auf

¹ Die EATR ist ein Maß für die effektive Steuerbelastung eines hoch profitablen hypothetischen Investitionsprojektes einer Kapitalgesellschaft, welches ein Bündel von Wirtschaftsgütern (Gebäude, Maschinen, Patente, Vorräte, Finanzanlagen) umfasst. Bei der Bemessung der Effektivsteuerbelastung werden nicht nur die (kombinierten) Ertragssteuersätze berücksichtigt, sondern auch wesentliche Bemessungsgrundlagenregelungen, insbesondere steuerliche Abschreibungen. Auf die Investition wirkende ertragsunabhängige Substanzsteuern, wie z. B. die Grundsteuer, fließen ebenfalls in die Berechnung ein. Es wird ein Finanzierungsmix aus Eigenkapital und Fremdkapital unterstellt. Die EATR ist so konstruiert, dass sie die im Rahmen von Standortentscheidungen relevanten steuerlichen Anreize in verdichteter und dennoch valider Form widerspiegelt (Devereux und Griffith 1999, 2003; Lammersen und Spengel 2001).

eine Stärkung von Investitionstätigkeit, Eigenkapitalbasis und Gewinnausweis von Unternehmen in den USA. Besondere Investitionsanreize durch den *Inflation Reduction Act* vom 16. August 2022 (Pub.L. 117-69) stärken die relative Standortattraktivität der USA im Vergleich zu Deutschland weiter.

Abbildung 1 zeigt neben der Entwicklung der Steuersätze auch die Anzahl der Steuersenkungen (grüner Balken) bzw. der Steuererhöhungen (roter Balken) in der EU, dem Vereinigten Königreich und den USA. Es bestätigt sich angesichts dieser Beobachtungen, dass kein wesentlicher Rückgang im Steuerwettbewerb der Staaten stattfindet. Dies ist insbesondere deshalb interessant, weil die vergangenen Jahre geprägt waren von einem international koordinierten Vorgehen im sog. Kampf gegen Steuervermeidung. Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 und der folgenden europäischen Staatsschuldenkrise rückte in zahlreichen Ländern die Verteidigung fiskalischer Interessen zunehmend in den Fokus von Politik und Öffentlichkeit. Mehr noch als diejenigen Staaten aber, die sich womöglich einer unfairen Steuerpolitik à la *beggar my neighbor*² bedienten, standen hierbei multinationale Unternehmen im Fokus, die teils mehr, teils weniger von den Gestaltungsmöglichkeiten im internationalen Steuerrecht Gebrauch machten (Schön 2014). Seit der Veröffentlichung des Aktionsplanes gegen BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) im Jahr 2015, dem sich mittlerweile mehr als 130 Staaten unter dem Dach des *Inclusive Framework on BEPS* verpflichtet haben, schreitet die internationale und besonders auch die europäische Politik auf mehreren Handlungsfeldern voran. Im Ergebnis wurden die steuerlichen Gestaltungsspielräume multinationaler Unternehmen ebenso wie das Instrumentarium einer unilateralen Steuerpolitik zur Attrahierung mobilen Steuersubstrats deutlich eingeschränkt. Das Leitmotiv des BEPS-Projektes ist die Besteuerung am Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. der Wertschöpfung (OECD 2016; Europäische Kommission 2015).³ Im Umkehrschluss erscheint es plausibel, dass der Steuerwettbewerb in Form des Werbens um realwirtschaftliche Produktion sich eher verschärft als abschwächt. Da die Freiräume zu einem steuereffizienten Einkommensausweis eingeengt wurden, sollte die Steuerbelastung deutlicher als bislang die Kapitalallokation selbst beeinflussen (Hong und Smart 2010; Overesch 2009; Schwab und Todtenhaupt 2021; Schreiber, Hagen und Pönnighaus 2018). Mit dieser Erwartung deckt sich die Beobachtung, dass in jüngerer Zeit nicht wenige europäische Länder – wie bspw. die bisherigen Hochsteuermächter Belgien und Frankreich – sehr deutliche Körperschaftsteuersenkungen vornahmen.

Während die deutsche Steuerpolitik in den zurückliegenden Jahren weder beim Körperschaftsteuersatz noch bei der Gewerbesteuer der internationalen Entwicklung hin zu niedrigeren Belastungsniveaus folgte, ist sie erste Schritte in einem anderen Feld gegangen, das ebenso kennzeichnend für den Standortwettbewerb um wertschöpfungsstarke realökonomische Aktivitäten ist. So haben deutsche Unternehmen seit der Einführung des Forschungszulagengesetzes (FZulG) im Jahr 2020 Anspruch auf eine Steuergutschrift in Höhe von 25 % ihrer personalbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Zwischenzeitlich betrug die maximale Bemessungsgrundlage für förderfähige Aufwendungen, die

² Zum Begriff und der Schwierigkeit einer Abgrenzung des unfairen vs. fairen Steuerwettbewerbs Hey (2018a: 42f).

³ Für kritische Betrachtungen dieser Zielsetzung Hey (2018b) und Fuest (2020).

nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 28. März 2024 entstanden sind, 4 Mio. € pro Jahr. Durch das Wachstumschancengesetz erfolgte eine dauerhafte Erhöhung und Verbreiterung dieser Bemessungsgrundlage, indem nunmehr auch Aufwendungen für FuE-bezogene abnutzbare bewegliche Anlagegüter berücksichtigungsfähig sind und die maximale Bemessungsgrundlage auf 10 Mio. € gesteigert wurde.⁴

Abbildung 2 zeigt eine Übersicht der von Deutschland, den EU-Staaten, dem Vereinigten Königreich und den USA gewährten impliziten Steuersubventionen (*implied tax subsidy rates*) für FuE-Aktivitäten im Jahr 2022. Die Steuersubventionsrate signalisiert den durch die steuerliche Förderung geleisteten monetären Beitrag des Staates zur Senkung des Kostendeckungspunktes („break even“) einer zusätzlichen Investition in FuE (Warda 2001; Guellec und van Pottelsberghe de la Potterie 2000). Es wird in der Abbildung 2 deutlich, dass Deutschland mit dem FZulG bei der steuerlichen Förderung von FuE im internationalen Mittelfeld rangiert. Angesichts des Umfangs der steuerlichen Förderung in den führenden Ländern wird aber selbst der im Wachstumschancengesetz vorgenommene Ausbau der Forschungszulage nicht zu einer vorderen Positionierung Deutschlands führen (Schanz 2023).⁵ Ferner zeigt ein Blick auf die zeitliche Entwicklung, dass im Jahr 2022 die implizite Subventionsrate für FuE im Durchschnitt über alle EU-Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich und die USA 0,155 betrug, wohingegen sie 2015, dem Jahr der Veröffentlichung des BEPS-Aktionsplans, mit 0,136 signifikant niedriger lag. Im Schatten von BEPS kam es offenbar zu einer Ausweitung der konkurrierenden Regime nationaler steuerlicher Forschungsförderung. Diese Regime werden zukünftig koexistieren mit der in der EU und voraussichtlich weiteren Ländern etablierten globalen Mindeststeuer in Höhe von 15 %. Angesichts eines substanzbasierten Freibetrages, einer vorrangigen Ergänzungsbesteuerung durch die Niedrigsteuerländer selbst und der Anerkennung von latenten Steuern dürfte der Steuerwettbewerb um realwirtschaftliche Substanz jedoch selbst unter der globalen Mindeststeuer fortwirken (Bührle et al. 2023; Devereux, Vella und Wardell-Burris 2022; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2022).

⁴ Für KMU soll der Fördersatz der Steuergutschrift zudem auf 35 % erhöht werden.

⁵ So kennt bspw. die französische Steuergutschrift auf FuE-Aufwendungen überhaupt keine Kappungsgrenze, sondern bietet bis zu einer Bemessungsgrundlage von 100 Mio. € einen Fördersatz von 30 %, darüber hinaus von 5 %. Zusätzlich wird diese Regelung von einem 10 %-Steuersatz auf IP-Einkünfte flankiert. Vgl. auch Maiterth et al. (2023).

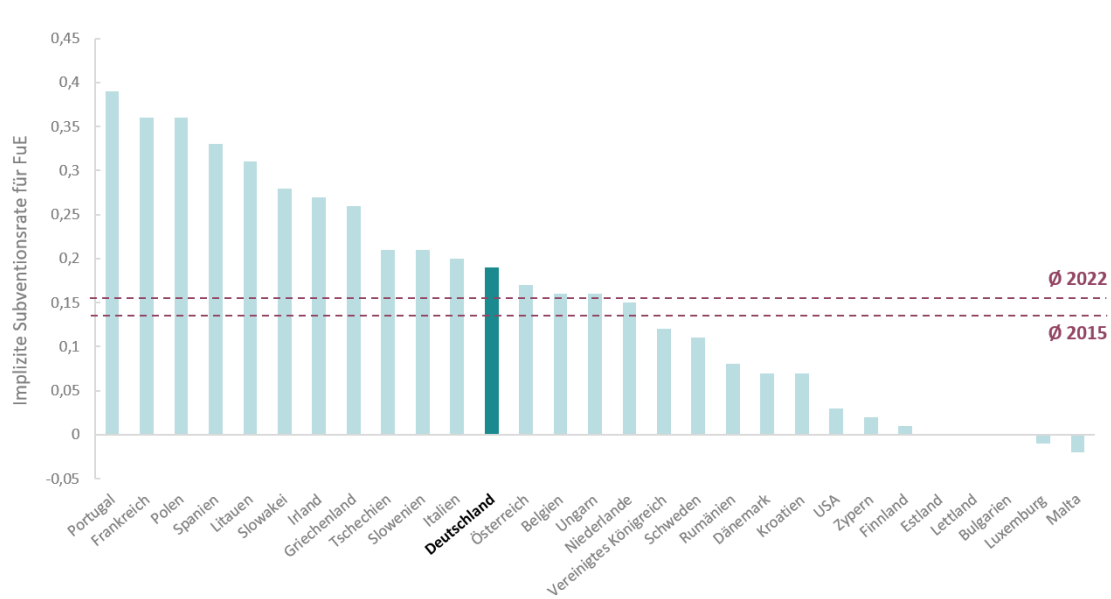


Abb. 2: Implizite Subventionsraten für FuE im Ländervergleich, 2022 (Quelle: OECD).

Insgesamt muss die deutsche Steuerpolitik also im Kontext eines fortdauernden, aktiven Steuerwettbewerbs agieren. Deutschland als ein höchstbesteuender, über wenige steuerliche Trümpfe verfügender Wirtschaftsstandort scheint hier nicht gut aufgestellt. Eine im internationalen Vergleich wirklich nennenswerte Senkung der Unternehmenssteuerbelastung würde fiskalische Kosten verursachen, die angesichts der gegenwärtigen Haushaltsengpässe prohibitiv erscheinen. Eine mögliche Stoßrichtung zur Steigerung der steuerlichen Standortattraktivität in Deutschland – und dem EU-Binnenmarkt insgesamt – zeigt sich jedoch, wenn die Situation nach der Umsetzung des BEPS-Projektes entlang einer weiteren Dimension betrachtet wird.

So haben die im Zuge von BEPS umgesetzten Maßnahmen es multinationalen Unternehmen zwar deutlich erschwert, das internationale Steuersatzgefälle durch gezielte Gestaltungen zu nutzen. Dies geschah allerdings um den Preis einer regelrechten „Komplexitätsexplosion“ (Heckemeyer 2022).⁶ Diese Explosion ist sowohl hinsichtlich der Komplexität der Regulierungen als auch der Komplexität in den Anforderungen an Steuererklärungen, Betriebsprüfungen und anderen Rahmenbedingungen zu beobachten (Hoppe et al. 2023). Allen voran die EU legte sich in Erfüllung oder gar Übererfüllung der BEPS-Vereinbarungen ein Netzwerk rechtlicher Regelungen zu, die den Besteuerungszugriff in den Quellen- und Wohnsitzstaaten verstärken, das Ausnutzen von Besteuerungsinkongruenzen erschweren und die steuerliche Transparenz durch zusätzliche Berichtspflichten erhöhen. Zunächst wurde 2016 die Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung (ATAD) verabschiedet und zeitnah durch die ATAD II ergänzt.⁷ Die ATAD setzt verbindliche Mindeststandards in Rege-

⁶ Vgl. zu Befragungsergebnissen, die diese Entwicklungen für multinationale Unternehmen widerspiegeln Harst et al. (2023) sowie Bornemann, Schipp und Sureth-Sloane (2021).

⁷ Vgl. Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016; Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017.

lungsbereichen, für die das BEPS-Projekt lediglich sog. Best-Practice-Ansätze formulierte. Diese Mindeststandards betreffen die Abzugsbeschränkung von Zinszahlungen, die Hinzurechnungsbesteuerung bei beherrschten ausländischen Gesellschaften und den Umgang mit hybriden Gestaltungen mittels Korrespondenzregeln. Parallel dazu wurde der OECD-Nexus-Ansatz umgesetzt, der die begünstigte Besteuerung von Einkünften aus geistigem Eigentum an die entstandenen Entwicklungsausgaben knüpft. In die gleiche Richtung wirken die überarbeiteten OECD-Verrechnungspreisrichtlinien mit einer gestärkten Kopplung der Gewinnallokation an den Wertschöpfungsbeitrag.⁸ Daneben bildet die steuerliche Transparenz ein wichtiges Handlungsfeld. Eine mehrstufige Verrechnungspreisdokumentation inklusive länderbezogener Berichterstattung (sog. *Country-by-Country Reporting*, CbCR) wurde in der EU bereits im Jahr 2016 mit der dritten Anpassung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC 4)⁹ für Unternehmen mit einem konsolidierten Gruppenumsatz von mehr als 750 Mio. € eingeführt. Bei der länderbezogenen Berichterstattung geht die EU sogar über die BEPS-Vereinbarungen hinaus, indem sie zur Offenlegung der Länderberichte verpflichtet.¹⁰ Ferner erstreckt sich – getreu den BEPS-Ergebnissen – der automatische Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden der EU-Staaten nicht nur auf die CbCR-Berichte, sondern seit der zweiten Änderung der Amtshilferichtlinie auf verbindliche Steuerauskünfte (DAC 3) sowie mit deren fünfter und sechster Erweiterung auf anzeigepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6) (Casi et al. 2021) und Transaktionen auf digitalen Plattformen (DAC 7)¹¹.

Sämtliche der genannten Regelungsbereiche sind in ihrer Ausgestaltung komplex und nur schwer bzw. unter hohem Aufwand zu befolgen. Beispielhaft für die vielfältigen komplizierten Normen seien die Korrespondenzregelungen des § 4k EStG angeführt, welche in Umsetzung der ATAD-Richtlinie in das deutsche Steuerrecht eingeführt wurden, um Besteuerungslücken infolge von Qualifikationskonflikten zu vermeiden. Hier wird der Betriebsausgabenabzug in Deutschland von der steuerlichen Behandlung korrespondierender Zahlungen im Ausland abhängig gemacht. Zur Vermeidung importierter Inkongruenzen auf nachgelagerten Stufen kann es notwendig sein, die steuerliche Behandlung über mehrere Stufen und Länder hinweg zu prüfen. Verkomplizierend wirken die Normenkonkurrenz des § 4k EStG mit der Zins- bzw. Lizenzschranke (§ 4h und § 4j EStG), die

⁸ Die überarbeiteten Leitlinien der OECD im Ergebnis des BEPS-Programms sind in Deutschland in §§ 1, 1a AStG verankert worden.

⁹ Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Für den Austausch der Länderberichte mit Drittstaaten bilden das Multilaterale Übereinkommen zur Amtshilfe in Steuersachen von 1988 (MCAA) sowie die darauf aufbauende Mehrseitige Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte vom 27. Januar 2016 (multilateral competent authority agreement on the exchange of country-by-country reports, CbC MCAA) die Rechtsgrundlage. Vgl. im Detail zu den Rechtsgrundlagen des internationalen Informationsaustauschs Kraft et al. (2017).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2021/2101 des Rates vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen. Vgl. etwa auch Dutt et al. (2019); Joshi (2020); Joshi, Outlay und Persson (2020); Lagarden et al. (2020); Eberhartinger, Speitmann und Sureth-Sloane (2021); Hoppe et al. (2021); Overesch und Wolff (2021); DeSimone und Olbert (2022); Müller, Schoenrock und Spengel (2022); Gundert, Spengel und Weck (2024) sowie Müller, Spengel und Weck (2024).

¹¹ Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8.12.2015; Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25.5.2018 zur Anpassung von Richtlinie 2011/16/EU.

mögliche Interaktion mit den Rechtsfolgen einer ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung und offene Fragen zur Nachweisführung über die steuerliche Behandlung im Ausland (Pohl 2023; Heckemeyer 2022: 25ff).

Auch steuerliche Anzeige- und Berichtspflichten wie zum Beispiel die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen stellen die Verpflichteten vor große praktische Herausforderungen. Die Komplexität – bis hin zur Unbeherrschbarkeit – des Steuerrechts rührt im Fall der zugrunde liegenden Normen §§ 138d bis 138k AO aus der erschwerten Leserlichkeit aufgrund langer Normverweise und der Häufigkeit unbestimmter Rechtsbegriffe (Rätke 2023: Rn 15).

Aus der Interaktion der bisherigen Anti-Missbrauchsregelungen mit der ab 2024 von der EU – in Umsetzung der zweiten Säule des OECD Projektes BEPS 2.0 – eingeführten globalen Mindeststeuer¹² ergeben sich weitere Rechtsunsicherheiten und Doppelbesteuerungsrisiken (Schön 2022). Haupttreiber der Komplexität der globalen Mindeststeuer ist die Berechnung einer staatenbezogenen effektiven Konzernsteuerquote. Hierfür werden relevante Gewinngrößen durch Überleitung aus der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung ermittelt, die de facto eine neue „Schattenrechnung“ mit eigenständig zu erhebenden Datenpunkten erfordert. Etwaige Zusatzsteuern müssen dann zwischen den Jurisdiktionen bzw. den Konzerneinheiten aufgeteilt werden (Bührle et al. 2023: 46; Englisch 2022: 188f; Schreiber, Hagen und Pönnighaus 2022: 926; Spengel 2022: 192). Insgesamt ist der sich durch die globale Mindeststeuer ergebende administrative Aufwand für betroffene Unternehmen, aber auch für die Finanzverwaltung beachtlich. Eine umfragebasierte Schätzung aus dem Oktober 2022 geht je betroffenem Unternehmen von einmaligen Kosten in Höhe von 1,6 Mio. € und laufenden Befolgungskosten von 0,4 Mio. € jährlich aus.¹³ Kumuliert führt dies zu zusätzlichen Deklarationskosten von jährlich knapp 100 Mio. € sowie Einmalkosten i.H.v. rund 319 Mio. €. Zugleich entstehen hohe administrative Kosten bei der Finanzverwaltung (Spengel et al. 2023). Die Zuwächse an Steueraufkommen aus dem seit Jahren andauernden Kampf gegen Steuervermeidung dürften allerdings gering sein. Das Volumen der Gewinnverlagerung aus Deutschland heraus fällt gemäß einer Studie aus dem Jahr 2021 mit höchstens 19,1 Mrd. € pro Jahr (Fuest, Hugger und Neumeier 2021) – gemessen an früheren Schätzungen (Bach und Dwenger 2007) – moderat aus und dürfte weiter sinken. Speziell bei der EU-Mindeststeuer liegen die erwarteten Mehreinnahmen für Deutschland in einer Größenordnung von 5,1 bis 6,7 Mrd. € pro Jahr; kommt es zu Verhaltensanpassungen der Unternehmen sogar lediglich bei 2 Mrd. € jährlich (Fuest, Hugger und Neumeier 2022).¹⁴ Diesen Mehreinnahmen stehen erhebliche Befolgungskosten auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung gegenüber, die auch diejenigen Unternehmen betreffen, die nicht in Niedrigsteuerländern im Sinne der Mindeststeuer aktiv sind.

¹² Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022.

¹³ BDI und ZEW haben die Umfrage Ende 2022 gestartet. Aus zahlreichen aktuelleren Rückmeldungen aus der Unternehmenspraxis lässt sich schließen, dass die tatsächlichen Kosten zumindest für die großen Konzerne deutlich höher liegen als die seinerzeit geschätzten Kosten.

¹⁴ Dabei wird in den angeführten Schätzungen sogar noch von der (bislang noch) parallel anzuwendenden Hinzurechnungsbesteuerung nach AStG abstrahiert und der Aufkommenseffekt dadurch tendenziell überzeichnet.

Die Vermeidung von Komplexität, Rechtsunsicherheit und Doppelbesteuerungsrisiken stand in den vergangenen Jahren somit ganz offenkundig nicht im Zentrum der steuerpolitischen Agenda. Dies ist erstaunlich, denn die Hinweise darauf, dass diese Faktoren zu erheblichen Standortnachteilen führen, die sich in verringerten Investitionen und Innovationen niederschlagen, sind evident (z. B. Edmiston 2004; Djankov et al. 2010; Niemann 2011; Gries, Prior und Sureth 2012; Lawless 2013; Hoppe et al. 2020; Zwick 2021; Esteller-Moré, Rizzo und Secomandi 2021; Jacob, Wentland und Wentland 2022; Amberger, Gallemore und Wilde 2023; Osswald und Sureth-Sloane 2024). Stattdessen prägen aufkommenslose Compliance-Kosten das steuerrechtliche Umfeld in Deutschland und Europa. Relevante Dimensionen des Steuerrechts wurden somit vernachlässigt. Zwar scheint das Problem allmählich auch auf europäischer Ebene erkannt zu sein, wie u.a. die jüngste Initiative der EU-Kommission zur Vereinfachung des Quellensteuerverfahrens belegt.¹⁵ Dennoch eröffnen sich vielfältige weitere Chancen für eine auch unilateral bestimmte, attraktive Positionierung Deutschlands.

Im Folgenden werden in Ergänzung der wissenschaftlichen Bestandsaufnahme wichtige Erfahrungen in der Praxis diskutiert, um damit einhergehend Handlungsfelder aufzuzeigen, deren Inangriffnahme die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln in Deutschland stärken und damit auch Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit verbessern könnte.

2 Erfahrungen in der unternehmerischen Praxis – It’s the economy, stupid!

Die ökonomischen Rahmenbedingungen sind ein entscheidender Standortfaktor für unternehmerisches Handeln. Ohne Zweifel gehört hierzu auch das jeweilige Steuerregime – ein Bereich, bei dem Deutschland international immer mehr ins Abseits gerät. Hohe Steuersätze, eine überbordende Komplexität des Steuerrechts, unverhältnismäßige Kosten der Tax Compliance und der langwierige Weg zur Rechtssicherheit stellen die zentralen Themen dar, die die deutsche Wirtschaft belasten.

Neuerdings ist man sich in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft einig, dass dringender Handlungsbedarf besteht.¹⁶ Allerdings verändert sich, wie bereits in den letzten 15 Jahren, bislang spürbar wenig. Die öffentlichen Diskussionen sind anscheinend hartnäckig durch die Einschätzung geprägt, dass in international agierenden Konzernen wichtige strategische Entscheidungen primär mit der Zielsetzung opportunistischer Steuervermeidung getroffen werden. Kurz ist man verleitet, provokativ zu entgegnen, und selbst wenn, was wäre daran verwerflich? Wie der BFH in ständiger

¹⁵ Siehe den Richtlinienentwurf COM (2023) 324, welcher die administrativen Prozesse zur Quellensteuerreduktion infolge von EU-Richtlinien oder Doppelbesteuerungsabkommen vereinfachen soll.

¹⁶ Siehe hierzu etwa die konkreten Handlungsvorschläge von Hardeck und Heckemeyer (2023) zugunsten einer investitions-, innovations- und wachstumsfreundlichen Steuerpolitik.

Rechtsprechung ausführt, macht das „(...) Motiv, Steuern zu sparen, (...) eine steuerliche Gestaltung noch nicht unangemessen“.¹⁷

Doch die skizzierte Vorstellung von Unternehmen, die in erster Linie Steuern sparen möchten, ist überholt. Unternehmen setzen vermehrt auf Transparenz, Nachhaltigkeit und eine verantwortungsbewusste Steuerpolitik. Rechtssicherheit in Steuerangelegenheiten ist vorrangig¹⁸ und gilt als wichtiges Element einer erfolgreichen und vertrauenswürdigen Unternehmensstrategie. Die hohe Komplexität des Steuerrechts, die fehlende Rechtssicherheit bei vielen Sachverhalten und darüber hinaus das Versäumnis Deutschlands, wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen zu entwickeln und zumindest gleichzuziehen mit den steuerlichen Entwicklungen in wichtigen Ländern, stellen die Unternehmen vor große Herausforderungen. Warum – so fragt man sich – nutzt Deutschland den Steuerwettbewerb nicht als Chance?

Zwar bewegt sich in einigen Bereichen langsam etwas, doch herrscht überwiegend Stagnation. Dazu einige veranschaulichende Handlungsfelder:

2.1 Digitalisierung und „waste away“ im Steuerverfahren

Aktuell wird viel von Bürokratieabbau gesprochen. Das Steuerverfahren ist dafür prädestiniert, allerdings wird in diesem Bereich weiterhin zu wenig getan.

So wurde in Deutschland zwar die Elektronische Steuererklärung (ELSTER) für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Grundsteuer und die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) eingeführt. Die Steuerbescheide werden vom Finanzamt jedoch überwiegend immer noch auf Papier übermittelt. Warum gibt es nicht für alle Steuerarten den digitalen Verwaltungsakt? Warum ist kein einheitlicher gesicherter Datenaustausch mit der Finanzverwaltung möglich? Stattdessen gibt es nun mit FinDrive¹⁹ die Möglichkeit zum digitalen Austausch mit der Betriebsprüfung. Das Problem in einigen Bundesländern, Daten mit den Veranlagungsfinanzämtern außerhalb von ELSTER auszutauschen, bleibt.

Bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit besteht darüber hinaus dringender Handlungsbedarf im Bereich der Abzugsteuern nach § 50a EStG, wonach bestimmte Einkünfte ausländischer Vergütungsgläubiger dem Steuerabzug im Inland unterliegen. Das bestehende Verfahren ist sehr aufwändig und stellt sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung vor große Herausforderungen. Hier ist eine weitere Digita-

¹⁷ Beschluss des Großen Senats des BFH vom 29. November 1982 GrS 1/81, BFHE 137, 433, 444, BStBl II 1983, 272; BFH-Urteil vom 19. Oktober 1999 IX R 39/99, BFHE 190, 173, BStBl II 2000, 224.

¹⁸ Vgl. etwa die Befragungsergebnisse zum Tax Risk Managementsystem in Schulz und Sureth-Sloane (2024).

¹⁹ Vgl. Finanzverwaltung für Nordrhein-Westfalen https://www.finanzamt.nrw.de/steuerinfos/unternehmen/aussenpruefung/findrive-nrw_

lisierung und Prozessvereinfachung ebenso geboten wie etwa im Bereich der Ansässigkeitsbescheinigungen, die seitens der Finanzverwaltung unverändert manuell bearbeitet werden (d.h. manuelle Unterschrift und Stempel).

Es wäre zudem wünschenswert, wenn die teils überbordenden Vorgaben zur steuerlichen Berichterstattung im regelmäßigen Abstand einer evidenzbasierten Überprüfung nach einem Kosten-Nutzen-Prinzip zugeführt werden könnten. Zu nennen sind als Beispiele u.a. Meldungen nach DAC 6 und DAC 7, zur Hinzurechnungsbesteuerung, zum Steueroasenabwehrgesetz und zukünftig zur Mindeststeuer oder auch die Abgabepflicht für die E-Bilanz für anschlussgeprüfte Unternehmen. Die jeweils abweichenden Taxonomien und Vorgaben für die verschiedenen Berichtspflichten überschneiden sich weitgehend und gehen mit erheblichen Compliance-Kosten einher. Die Berichte stellen den Finanzbehörden oft keinerlei Informationen bereit, auf die diese nicht bereits heute Zugriff hätten. Durch entsprechende Evaluationen und Digitalisierung dürfte es hier zu deutlichen Vereinfachungen kommen. In diesem Zusammenhang sollte zudem sichergestellt werden, dass die von Steuerpflichtigen zu erhebenden Daten nur einmal abgefragt werden, anschließend zentral gespeichert und den zuständigen Behörden Zugriff auf die jeweils relevanten, zentral verwalteten Daten gewährt wird.

2.2 Betriebsprüfung: Kooperative Prüfungsverfahren

Die Betriebsprüfungen in Deutschland müssen zeitnäher und effizienter werden, um möglichst schnell Rechtssicherheit zu erlangen. Aktuell läuft mit Einführung des § 38 EGAO eine Erprobungsphase, inwieweit das Vorliegen eines wirksamen internen steuerlichen Kontrollumfelds zu Prüfungserleichterungen in der Betriebsprüfung führen kann. Zur Beschleunigung von Betriebsprüfungen sollen damit erstmals auch innerbetriebliche Kontrollsysteme gewürdigt werden. In der Praxis sind viele grundsätzliche Fragen aber noch in der Diskussion. Wann sieht die Finanzverwaltung ein internes steuerliches Kontrollumfeld als wirksam an – und teilen alle 16 Bundesländer die gleiche Ansicht? Aus Sicht der Unternehmen wäre eine Orientierung an den IDW PS 980 wünschenswert, zumal bereits viele Unternehmen ein sog. *Tax Compliance Management System* (Tax CMS) eingerichtet haben, das sich an diesen Grundsätzen orientiert. Ein weiterer ungeklärter Diskussionspunkt ist die Frage nach den konkreten Prüfungserleichterungen. Wird das steuerliche Kontrollumfeld z. B. für die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer als wirksam angesehen, kann dann von bestimmten Prüfungshandlungen bzw. Prüfungsfeldern ganz – oder zumindest für den nächsten Betriebsprüfungszeitraum – abgesehen werden? Wie wird der Einsatz von spezifischer *Tax Technology* geprüft und gewertet? Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass diese neue Art der Betriebsprüfung von beiden Seiten – Finanzverwaltung und Unternehmen – einen nicht immer einfachen Kulturwandel verlangt, weg von der Mentalität der „Eingriffsverwaltung“ mit dem Steuerpflichtigen als potenziellem Steuerdelinquenten und Gegenspieler und mehr zu einer kooperativen, transparenten und vertrauensvollen Form der Betriebsprüfung. Diese „Experimentierphase“ sollte gut genutzt werden. Sowohl die Finanzverwaltung

als auch die an den ersten Pilotierungen beteiligten Unternehmen werden mit Argusaugen beobachtet.

Eine aktuelle Befragungsstudie zu den Herausforderungen und Erwartungen an den Einsatz von Tax CMS und ihrer Rolle in deutschen Betriebsprüfungen verdeutlicht (Schulz und Sureth-Sloane 2024), dass aus Unternehmenssicht noch keine spürbaren Effekte auf Dauer, Umfang und Schwerpunkte der Betriebsprüfungen sowie die Anzahl an Steuerstreitigkeiten und Höhe der Steuernachzahlungen feststellbar sind. Die Ergebnisse zeigen auch, wie wichtig es für die Unternehmen ist, dass die Einbeziehung von Tax CMS in Betriebsprüfungen und die Bedingungen für daraus resultierende potenzielle Betriebsprüfungserleichterungen verlässlich geregelt sind (Schulz und Sureth-Sloane 2024).

Sollte dieses Projekt positiv ausgehen – und dies ist das erklärte Ziel der aktuell Beteiligten – könnte hiermit ein großer Durchbruch in Richtung einer modernen und effizienten Betriebsprüfung erreicht werden. Hinzu käme dabei noch ein positiver Nebeneffekt: Ein erfolgreicher Abschluss könnte auch eine Lösung für die sich bereits deutlich abzeichnenden Folgen des demographischen Wandels bei Finanzverwaltung und Unternehmen sein. Hierzu könnte auch die Einführung bzw. konsequente Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen und die Fokussierung auf Prüfungsschwerpunkte beitragen; darüber hinaus sollten auch seitens der Betriebsprüfung klare Zuständigkeiten festgelegt werden. Das bedeutet z. B., dass ein Prüfungsschwerpunkt federführend von einem Prüfungsteam bearbeitet wird und die Ergebnisse team- und länderübergreifend geteilt und anerkannt werden müssen (Vermeidung der Duplizierung von Arbeit). Die Dauer der Betriebsprüfung sollte für alle Beteiligten bindend festgelegt werden, wobei den Landesprüfern ein klares Weisungsrecht zukommen sollte.

Im Übrigen könnten auch die Finanzgerichte zur Beschleunigung der Rechtssicherheit im Steuerverfahren beitragen, soweit beispielsweise die Voraussetzungen für die Sprungklage nach § 45 FGO angepasst werden würden. So kommt es in der Betriebsprüfung häufig vor, dass der Sachverhalt unstrittig feststeht, die Finanzbehörde (häufig gebunden durch entsprechende verwaltungsinterne Vorgaben) und der Steuerpflichtige jedoch in der rechtlichen Wertung nicht übereinstimmen. Trotzdem gewährt die Finanzbehörde nicht ihr Einverständnis zur Einreichung einer Sprungklage nach § 45 FGO. Vielmehr muss weiterhin das in diesen Fällen von vornherein nicht erfolgsversprechende Einspruchsverfahren durchlaufen werden, bevor dann Klage gegen die Einspruchsentscheidung erhoben werden kann. In solchen Fällen sollte der Steuerpflichtige einseitig – ohne Zustimmung der Finanzbehörde – Sprungklage erheben können (Peters 2022).

2.3 Mutige Steuerreform

Deutschland braucht eine Steuerreform. Das deutsche Steuersystem hat in den letzten Jahren im internationalen Vergleich an Wettbewerbsfähigkeit verloren. Die hohe Steuerbelastung der Unternehmensgewinne und der hohe Befolgungsaufwand sind für in Deutschland ansässige Unternehmen immer mehr zu einem klaren Standortnachteil geworden.

Eine Steuerreform sollte dazu genutzt werden, sich an die Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld anzupassen, das Steuersystem zu modernisie-

ren und damit den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Deutschland ist es wichtig, den Standort Deutschland auch durch ein international wettbewerbsfähiges Steuerniveau und ganz besonders durch effiziente, verlässliche steueradministrative Prozesse zu stärken. Insofern sollte Deutschland den Steuerwettbewerb als Chance für eine erfolgreiche Zukunft annehmen. Hierfür sollte der Gesetzgeber zeitnah die am 12. Juli 2024 veröffentlichten Berichte der unabhängigen Expertenkommissionen "Vereinfachte Unternehmensteuer" und "Bürgernahe Einkommensteuer" auswerten: Beide Berichte, die von unabhängigen Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft erstellt wurden, enthalten zahlreiche Vorschläge zur Vereinfachung des deutschen Steuerrechts sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Auch sie zeigen klar auf, dass in der Steuerpolitik ein Umdenken zwingend erforderlich ist, um den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht weiter zu gefährden.

3 Schlussfolgerungen

Der internationale Steuerwettbewerb wird nach wie vor intensiv geführt. Auch im Angesicht umfassender globaler Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, zur Sicherstellung der Kohärenz der internationalen Steuervorschriften und eines transparenteren steuerlichen Umfelds (z. B. durch das BEPS-Projekt, sowie die Säulen 1 und 2 der von der OECD bzw. dem Inclusive Forum on BEPS vorangetriebenen globalen Steuerreform) senken viele Länder weiterhin ihre Unternehmenssteuersätze. Sie positionieren sich damit im internationalen Standortwettbewerb um Investitionen und Unternehmensansiedlungen. Anders Deutschland, das bei hohen Steuersätzen und wenig effizienten Verwaltungsprozessen verharrt. Dies stellt einen deutlichen Wettbewerbsnachteil dar. Erste Schritte wie die Einführung des Forschungszulagengesetzes sind zwar positiv, reichen jedoch nicht aus, um im internationalen Vergleich aufzuholen. Auch bei den weiteren Steueranreizen für Investitionen tut sich Deutschland schwer und bleibt im internationalen Vergleich zurück.

Für die Zukunft ist eine mutige Steuerreform in Deutschland unerlässlich. Diese sollte die Steuerbelastung für Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau verringern, die administrative Komplexität reduzieren und die Rechtssicherheit erhöhen. In diesem Zusammenhang kommt der Digitalisierung von Besteuerungsprozessen besondere Bedeutung zu. Eine solche Reform würde nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken, sondern auch zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Deutschland sollte den Steuerwettbewerb als Chance für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zukunft erkennen und entschlossen handeln.

Literaturverzeichnis

- Amberger, H. J., J. Gallemaire, J.H. Wilde. 2023. *Corporate Tax System Complexity and Investment*. WU International Taxation Research Paper Series No. 2023-11. [online] <https://ssrn.com/abstract=4607146>.
- Bach, S., N. Dwenger. 2007. Unternehmensbesteuerung: trotz hoher Steuersätze mäßiges Aufkommen. *DIW Wochenbericht* 74(5): 57-65. [online] <http://hdl.handle.net/10419/151488>.
- Bornemann, T., A. Schipp, C. Sureth-Sloane. 2021. Was treibt die Komplexität der Ertragsbesteuerung multinationaler Unternehmen? – Ergebnisse einer Befragung in der deutschen Finanzverwaltung. *Deutsches Steuerrecht* 59(3): 182-190.
- Bucovetsky, S. 1991. Asymmetric tax competition. *Journal of Urban Economics* 30(2): 167-181.
- Bührle, T., C. Spengel, S. Wickel, K. Nicolay. 2023. *Vom Steuerwettbewerb zur koordinierten globalen Unternehmensbesteuerung? Trends, Perspektiven und Belastungswirkungen*. Stiftung Familienunternehmen, München.
- Casi, E., X. Chen, M. Orlic, C. Spengel. 2021. One Directive, Several Transpositions: A Cross-Country Evaluation of the National Implementation of DAC 6. *World Tax Journal* 13(1): 63-81.
- De Simone, L., M. Olbert. 2022. Real Effects of Private Country-by-Country Disclosure. *The Accounting Review* 97: 201-232.
- Devereux, M.P., R. Griffith. 1999. *The taxation of discrete investment choices - revision 2*. IFS Working Paper No. W98/16.
- Devereux, M.P., R. Griffith. 2003. Evaluating tax policy for location decisions. *International Tax and Public Finance* 10: 107-126.
- Devereux, M. P., J. Vella, H. Wardell-Burrus. 2022. *Pillar 2: Rule order, incentives, and tax competition*. Oxford University Centre for Business Taxation Policy Brief. [online] <https://ssrn.com/abstract=4009002>.
- Djankov, S., T. Ganser, C. McLies, R. Ramalho, A. Shleifer. 2010. The Effect of Corporate Taxes on Investment and Entrepreneurship. *American Economic Journal: Macroeconomics* 2(3): 31-64.
- Dutt, V.K., C.A. Ludwig, K. Nicolay, H. Vay, J. Voget. 2019. Increasing Tax Transparency: Investor Reactions to the Country-by-Country Reporting Requirement for EU Financial Institutions. *International Tax and Public Finance* 26: 1259-1290.
- Eberhartinger, E., R. Speitmann, C. Sureth-Sloane. 2021. *Banks' tax disclosure, financial secrecy, and tax haven heterogeneity*. WU International Taxation Research Paper 2020-01. [online] <https://ssrn.com/abstract=3523909>.
- Edmiston, K. D. 2004. Tax uncertainty and investment: A cross-country empirical examination. *Economic Inquiry* 42(3): 425-440.
- Englisch, J. 2022. Chancen und Herausforderungen der internationalen effektiven Mindeststeuer-GloBE. *Steuer und Wirtschaft* 99(3): 185-189.

- Esteller-Moré, A., L. Rizzo, R. Secomandi. 2021. The role of tax system complexity on foreign direct investment. *Applied Economics* 53(45): 5208-5220.
- Europäische Kommission. 2015. *Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Fünf Aktionsschwerpunkte*. KOM(2015) 302 endg.; Ratsdok. 9949/15.
- Fuest, C. 2020. Unternehmen am Ort der Wertschöpfung besteuern – eine neue Leitidee für die internationale Besteuerung? *ifo Schnelldienst* 73(3): 6-11.
- Fuest, C., F. Hugger, F. Neumeier. 2021. *Corporate profit shifting and the role of tax havens: Evidence from German Country-by-Country Reporting data*. CESifo Working Papers No. 8838.
- Fuest, C., F. Hugger, F. Neumeier. 2022. Die Aufkommenseffekte einer globalen effektiven Mindeststeuer: Eine Analyse auf Basis von Country-by-Country-Berichten. *ifo Schnelldienst* 75(4): 41-49.
- Gries, T., U. Prior, C. Sureth. 2012: A Tax Paradox for Investment Decisions under Uncertainty. *Journal of Public Economic Theory* 14(3): 521-545.
- Guellec, D., B. van Pottelsberghe de la Potterie. 2000. *The impact of public R&D expenditure on business R&D*. OECD Science, Technology and Industry Working Papers 2000/04. [online] <https://doi.org/10.1787/670385851815>.
- Gundert, H., C. Spengel, S. Weck. 2024. *Leveling the Playing Field? A Qualitative and Quantitative Examination of the EU Directive on Public Country-by-Country Reporting*. TRR 266 Accounting for Transparency Working Paper Series No. 145. [online] <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4796069>.
- Hardeck, I., J.H. Heckemeyer. 2023. Deutschland im Steuerwettbewerb: Positionierung und Handlungsempfehlungen für eine Zukunft im Wandel. *Steuer und Wirtschaft* 100(3): 207-218.
- Harst, S., D. Schanz, F. Siegel, C. Sureth-Sloane. 2023. *2022 Global MNC Tax Complexity Survey*. TRR 266 Accounting for Transparency. [online] <https://doi.org/10.52569/VKA07696>.
- Heckemeyer, J.H. 2022. *Removal of taxation-based obstacles and distortions in the Single Market in order to encourage cross border investment*. Study. Policy Department for Economic, Scientific and Quality of Life Policies. European Parliament, Luxembourg. [online] <https://doi.org/10.2861/984379>.
- Hey, J. 2018a. Europäische Steuergesetzgebung zwischen Binnenmarkt und Fiskalinteressen. In M. Lang (Hrsg.), *Europäisches Steuerrecht*. Köln: 9-56.
- Hey, J. 2018b. "Taxation where value is created" and the OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Initiative. *Bulletin for International Taxation* 72(4/5): 203-208.
- Hong, Q., M. Smart. 2010. In praise of tax havens: International tax planning and foreign direct investment. *European Economic Review* 54(1): 82-95.

- Hoppe, T., J. Müller, A. Weinrich, K. Wittek. 2021. Eine ökonomische Einordnung des öffentlichen Country-by-Country-Reporting in der EU. *Internationales Steuerrecht* 30: 925-932.
- Hoppe, T., D. Schanz, S. Sturm, C. Sureth-Sloane. 2023. The Tax Complexity Index – A survey-based country measure of tax code and framework complexity. *European Accounting Review* 32(2): 239-273.
- Hoppe, T., D. Schanz, S. Sturm, C. Sureth-Sloane, J. Voget. 2020. *The relation between tax complexity and foreign direct investments: Evidence across countries*. TRR 266 Accounting for Transparency Working Paper Series No. 13. [online] <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3526177>.
- Jacob, J., K. Wentland, S.A. Wentland. 2022. Real Effects of Tax Uncertainty: Evidence from Firm Capital Investments. *Management Science* 68(6): 4065-4089.
- Joshi, P. 2020. Does Private Country-by-Country Reporting Deter Tax Avoidance and Income Shifting? Evidence from BEPS Action Item 13. *Journal of Accounting Research* 58: 333-381.
- Joshi, P., E. Outslay, A. Persson. 2020. Does Public Country-by-Country Reporting Deter Tax Avoidance and Income Shifting? Evidence from the European Banking Industry. *Contemporary Accounting Research* 37: 2357-2397.
- Kraft, G., X. Ditz, C. Heider. 2017. Internationaler Informationsaustausch – Überblick über die Rechtsgrundlagen und aktuelle Entwicklungen. *Der Betrieb* 69: 2243-2253.
- Lagarden, M., U. Schreiber, D. Simons, C. Sureth-Sloane. 2020. Country-by-Country Reporting goes public – Cui bono? *International Transfer Pricing Journal* 27(2): 91-97.
- Lammersen, L., C. Spengel. 2001. Methoden zur Messung und zum Vergleich von internationalen Steuerbelastungen. *Steuer und Wirtschaft* 78(3): 222-238.
- Lawless, M. 2013. Do complicated tax systems prevent foreign direct investment? *Economica* 80(317): 1-22.
- Maiterth R, C. Sureth-Sloane, D. Dyck, V. Heinemann-Heile. 2023. GBP-Monitor Q3/2023: Das Wachstumschancengesetz – ein Investitionsimpuls? *Schmalenbach IMPULSE* 3(2): 1-6. [online] <https://doi.org/10.54585/BCGK4022>.
- Müller, R., M. Schoenrock, C. Spengel. 2022. How to move forward with Country-by-Country Reporting? A qualitative content analysis of the stakeholders' comments in the OECD 2020 review. *World Tax Journal* 14(2): 261-284.
- Müller, R., C. Spengel, S. Weck. 2024. How do investors value the publication of tax information? Evidence from the European Public Country-by-Country Reporting. *Contemporary Accounting Research* 41: 1893-1924. [online] <https://doi.org/10.1111/1911-3846.12965>.
- Niemann, R. 2011. The impact of tax uncertainty on irreversible investment. *Review of Managerial Science* 5(1): 1-17.
- OECD. 2016. *BEPS Explanatory Statement: 2015 Final Reports*. OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project. Paris. [online] <https://doi.org/10.1787/9789264263437-en>.

- Osswald, B., C. Sureth-Sloane. 2024. *Do Country Risk Factors Attenuate the Effect of Taxes on Corporate Risk-Taking?* TRR 266 Accounting for Transparency Working Paper Series No. 28. [online] <https://ssrn.com/abstract=3297418>.
- Overesch, M. 2009. The effects of multinationals' profit shifting activities on real investments. *National Tax Journal* 62(1): 5-23.
- Overesch, M., H. Wolff. 2021. Financial Transparency to the Rescue: Effects of Public Country-by-Country Reporting in the EU Banking Sector on Tax Avoidance. *Contemporary Accounting Research* 38: 1616-1642.
- Peters, F. 2022. Moderner Steuerrechtsschutz – Interview mit Christian Wolsztynski und Dr. Franziska Peters. *Rethinking Tax* 5(3): 73-76.
- Pohl, C. 2023. Kommentierung zu § 4k EStG. In P. Brandis und B. Heuermann (Hrsg.), *Ertragsteuerrecht - Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Außensteuergesetz, Investmentsteuergesetz, Umwandlungssteuergesetz und Nebengesetze*. München.
- Rätke, B. 2023. Kommentierung zu § 138d AO. In F. Klein (Hrsg.), *Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht*. 17. Aufl., München.
- Schanz, D. 2023. *Deutsche Unternehmen auf den Weltmärkten – Steuerliche Hemmnisse*. vbw Studie. München.
- Schön, W. 2014. Interview: Leichter auf die Anklagebank? *EY Tax & Law Magazine* (2): 50-53.
- Schön, W. 2022. Internationale Steuerpolitik zwischen Steuerwettbewerb, Steuerkoordinierung und dem Kampf gegen Steuervermeidung. *Internationales Steuerrecht* 31(6): 181-191.
- Schreib, A., J. Wingle, M. Weinfurter. 2022. Die effektive Steuerquote nach den OECD Global Anti-Base Erosion Model Rules – Herausforderung für die Steuerabteilung bereits heute. *Betriebs-Berater* 71: 919-926.
- Schreiber, U., D.V. Hagen, F.N. Pönnighaus. 2018. Nach der US-Steuerreform 2018: Deutschland im Steuerwettbewerb. *Steuer und Wirtschaft* 95(3): 239-254.
- Schulz, K. A., C. Sureth-Sloane. 2024. Tax Compliance Management Systeme in deutschen Betriebsprüfungen – Eine Analyse praktischer Erfahrungen. *Steuer und Wirtschaft* forthcoming.
- Schwab, T., M. Todtenhaupt. 2021. Thinking outside the box: The cross-border effect of tax cuts on R&D. *Journal of Public Economics* 204(104536). [online] <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2021.104536>.
- Spengel, C. 2022: Probleme einer globalen Mindeststeuer und Alternativen. *Steuer und Wirtschaft* 99(3): 189-192. [online] <https://doi.org/10.9785/stuw-2022-990304>.
- Spengel, C., D. Klein, J.M. Müller, A. Pfrang, I. Schulz, S. Winter, J. Gaul, S. Weck, S. Wickel. 2023. Die globale Mindeststeuer – Kosten und Nutzen aus deutscher Sicht. *Der Betrieb* 70: 1-14.
- Warda, J. 2001. Measuring the value of R&D tax treatment in OECD countries. *OECD Science Technology Industry Review* 27: 185-211.

Wilson, J. D. 1991. Tax competition with interregional differences in factor endowments. *Regional Science and Urban Economics* 21(3): 423-452.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF. 2022. *OECD-Reform der Besteuerung multinationaler Unternehmen - Besteuerung in Marktländern und globale Mindeststeuer auf dem Prüfstand*. Stellungnahme 01/2022 vom 31. März 2022. Berlin.

Zwick, E. 2021. The Costs of Corporate Tax Complexity. *American Economic Journal: Economic Policy* 13(2): 467-500.